

Bekanntmachung

Über einen Höchstpreis für Weizengries. Vom 2. November 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmahnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1. Der Preis für Weizengries darf beim Verkauf an den Verbraucher 56 Pfennig für das Kilogramm nicht übersteigen.

§ 2. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den im § 1 bestimmten Preis überschreitet;
2. wer einen andern zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den der Preis (§ 1) überschritten wird, oder sich zu einem solchen Vertrag erichtet.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 3. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 20. November 1916 in Kraft.

Berlin, den 2. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist ortsüblich zu veröffentlichen und die betreffenden Geschäfte sind zu bedenken.

Gießen, den 10. November 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Buchedern.

Der Präsident des Kriegernährungsamtes in Berlin hat am 30. Oktober 1916 genehmigt, daß gemäß § 15 der Verordnung über Buchedern vom 14. September 1916 den Sammlern die Hälfte der gesammelten Früchte, jedoch nicht mehr, wie 25 Kilogramm, zu belassen sei. Voraussetzung hierfür ist, daß nach dem schwierigen Verhältnis der zuständigen örtlichen Forstbehörde die Buchel-Mast nicht so groß ist, daß schnell und mühslos gesammelt werden kann, oder, wenn sonst die getroffene Ausnahme von der Verordnung zur Förderung der Sammeltätigkeit dringend notwendig erscheint! Da nach mindestens erster Auskunft der in Betracht kommenden Großh. Oberbürgermeisterei in dem ganzen Bezirk keine Vollmacht vorhanden ist und die zweite Voraussetzung für den Kreis Gießen als zutreffend anzusehen ist, bestimmen wir hiermit nach allgemein erzielter Ermäßigung Großh. Ministeriums des Innern, daß die erwähnte Ausnahme für den Kreis Gießen vom 1. November 1916 ab zu gelten hat.

Weiter wird hiermit angeordnet, daß der Preis für das Kilogramm abzuliefernder Buchedern von 0,50 M. auf 0,60 M. vom gleichen Zeitpunkt ab erhöht wird.

Die Großh. Bürgermeistereien beauftragen wir hiermit, Vorstehendes alsbald in ortsüblicher Weise bekannt zu machen; auch werden sie an die baldige Erledigung der Berichtsauslage vom 28. Oktober 1916 (Kreisblatt Nr. 138 vom 31. Oktober 1916) erinnert. Die nach den §§ 2 und 4 der Verordnung vom 14. September 1916 (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 126) zu erstattenden Anzeigen sind von den örtlichen Sammelstellen möglichst bald an die Firma Conrad Appel, Darmstadt, Bismarckstr. Nr. 61, zu richten.

Gießen, den 11. November 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Den Unterricht der landwirtschaftl. Winterschule Lich im Winter 1916/17.

In Anbetracht der zum diesjährigen Schulbesuch an der landwirtschaftl. Winterschule Lich angemeldeten geringen Schülerzahl hat Großh. Ministerium des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe sich damit einverstanden erklärt, daß in diesem Winterhalbjahr von einer Unterrichtsteilung an der genannten Anstalt absehen wird.

Gießen, den 10. November 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung wollen Sie in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntnis bringen.

Gießen, den 10. November 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Am Sonntag, den 19. November 1916, nachmittags 1½ Uhr, findet im Saal des Hessenkellers, Ecke Bahnhof- und Liebigstraße in Gießen, eine Versammlung unseres Vereins statt, in der Herr Professor Dr. Kleberger, Gießen,

einen Vortrag über „Unsere Kartoffel- u. Gemüseversorgung“

halten wird. Indem wir zu dieser Versammlung, die im Hinblick auf die darin zu erörternden überaus wichtigen Fragen der Volksernährung von größter Bedeutung ist, nicht nur die Mitglieder unseres Vereins, sondern alle Landwirte des Bezirks, die an diesen Fragen naturgemäß gleichfalls interessiert sind, hiermit einladen, bitten wir um einen möglichst zahlreichen Besuch.

Insbesondere ist es erwünscht, daß die Herren Bürgermeister oder deren Stellvertreter im Interesse ihrer Gemeinden an der Versammlung teilnehmen, und daß auch die Herren Lehrer möglichst zahlreich vertreten sind.

Die Herren Bürgermeister werden hiermit erachtet, daß Vorstehende ortsüblich zu veröffentlichen.

Gießen, den 13. November 1916.

Namen des Vorstandes des Landwirtschaftlichen Bezirksvereins Gießen

Dr. Ussinger, Beheimerat.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldvereinigung Lich; hier Drainagen.

In der Zeit vom 23. bis einschließlich 30. November 1916 liegen werktags auf Großh. Bürgermeisterei Lich 5 Verzeichnisse, Ausschläge über Bezinzung der Drainagelosten zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meidung des Ausschlusses innerhalb der oben angegebenen Öffnungszeit schriftlich und mit Gründen versehen bei Großh. Bürgermeisterei Lich einzureichen.

Friedberg, den 2. November 1916.

Der Großherzogliche Feldvereinigungskommissär;
Schnittspahn, Regierungsrat.

Bezirkssparkasse Gießen.

Bilanz für 1915 Mj.:

nachdem über den Reingewinn von 106 527,16 Mj. verfügt worden ist.

Ord. Nr.	Vermögen	M	M
1.	Kassenbestand (Rechnungsbest.)	385 302	81
2.	Ausgeliehene Kapitalien	21 373 161	43
3.	Wertpapiere:		
4.	Nennwert 1911 250 M Buchwert	1 761 402	—
5.	Wert der Mobillien (nach Ab- schreibungen)	14 387	91
6.	Wert der Immobilien (nach Ab- schreibungen)	153 679	68
	Guthaben an Stückzinsen	5 290	81
		23 693 224	64

Ord. Nr.	Schulden	M	M
1.	Einlagen	21 258 167	82
2.	Aufgenommene Kapitalien	1 404 978	15
3.	Für verkaufte, aber noch nicht ein- gelöste Marken der Pfennig- sparkasse	15 768	19
4.	Rücklage	1 014 310	48
		23 693 224	64

Vorstehende Bilanz wird dem Art. 3, Abs. 4 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen entsprechend zur Kenntnis der Bezirkangehörigen gebracht.

Gießen, den 11. November 1916.

Der Direktor der Bezirkssparkasse Gießen.

Gadeis.